

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Die nächste

Gemeinderatssitzung

der Gemeinde Crinitzberg nach der Wahl am 26.05.2019 findet am

Donnerstag, den 23. März 2023, um 19.00 Uhr

im „Haus der Gemeinde“ im OT Bärenwalde statt.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (§ 38 Abs. 1 SächsGemO)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit (§ 39 SächsGemO)
3. Festlegung der Gemeinderäte, welche die Niederschrift unterzeichnen
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bürgeranfragen
6. Ausbau der Gemeindestraße „Am Winkel abseits“
hier: Vergabe der Bauleistung für den Ausbau des Anliegerweges „Am Winkel abseits“ in der Gemeinde Crinitzberg Ortsteil Obercrinitz
7. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2023
8. Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe
Hilfeleistungsvertrag zwischen der Stadt Kirchberg und der Gemeinde Crinitzberg
9. Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe
Hilfeleistungsvertrag zwischen den Gemeinden Crinitzberg und Hartmannsdorf
10. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen
11. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
12. aktuelle Informationen

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Steffen Pachan
Bürgermeister

Crinitzberg, den 14.03.2023
We.

ausgehängt am:	15.03.2023	
Unterschrift		
abgenommen am:		
Unterschrift:		

Auswertungsmatrix

Ausschreibung Gaslieferung Gemeinde Crinitzberg vom 01.07.2023 bis 31.12.2026

Arbeitspreis bis 30.06.2023: 2,15 Cent/ kwh / Grundpreis bis 30.06.2023: 135,00 EUR/ Jahr

Angebot 1 Mitgas (enviaM)

a.) Arbeitspreis (zzgl. Netznutzung, Strukturierungszuschlag, Energie- und CO2-Emissionsaufschlag, Gasspeicher- und Bilanzierungsumlage u. Mwst.)

Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis
Vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	Vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	Vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	Vom 01.01.2026 bis 31.12.2026
Cent je kw/h	Cent je kw/h	Cent je kw/h	Cent je kw/h
6,89	6,85	6,30	kein Angebot

zusätzliche Preisbestandteile

Netznutzung	1,2 Cent
Erdgassteuer	0,55 Cent
Gasspeicherumlage	0,059 Cent
Bilanzierungsumlage	0,57 Cent
CO2-Preis	0,5461 Cent
Konzessionsabgabe	0,03 Cent
Gesamt	2,9551 Cent

b.) Grundpreis

Grundpreis
EUR pro Jahr
120,00

Mehr- und Mindermengenberechnung
entfällt

Mehrwertsteuer bis 31.03.24	7,00 %
Ab 01.04.2024	19,00 %

Angebot 2 ERZGas (Stadtwerke Schneeberg)

a.) Arbeitspreis (zzgl. Netznutzung, Strukturierungszuschlag, Energie- und CO2-Emissionsaufschlag, Gasspeicher- und Bilanzierungsumlage u. Mwst.)

Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis
Vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	Vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	Vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	Vom 01.01.2026 bis 31.12.2026
Cent je kw/h	Cent je kw/h	Cent je kw/h	Cent je kw/h
6,45	6,45	6,05	5,60

zusätzliche Preisbestandteile

Netznutzung	1,2 Cent
Erdgassteuer	0,55 Cent
Gasspeicherumlage	0,059 Cent
Bilanzierungsumlage	0,57 Cent
CO2-Preis	0,5461 Cent
Konzessionsabgabe	0,03 Cent
Gesamt	2,9551 Cent

b.) Grundpreis

Grundpreis
EUR pro Jahr
0,00

Mehr- und Mindermengenberechnung
entfällt

Mehrwertsteuer bis 31.03.24	7,00 %
Ab 01.04.2024	19,00 %

zusätzliche Preisbestandteile

Angebot 3 Eins Energie

a.) Arbeitspreis (zzgl. Netznutzung, Strukturierungszuschlag, Energie- und CO2-Emissionsaufschlag, Gasspeicher- und Bilanzierungsumlage u. Mwst.)

Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis
Vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	Vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	Vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	Vom 01.01.2026 bis 31.12.2026
Cent je kw/h	Cent je kw/h	Cent je kw/h	Cent je kw/h
7,54	7,23	7,42	7,13

zusätzliche Preisbestandteile

Netznutzung	1,2 Cent
Erdgassteuer	0,55 Cent
Gasspeicherumlage	0,059 Cent
Bilanzierungsumlage	0,57 Cent
CO2-Preis	0,5461 Cent
Konzessionsabgabe	0,03 Cent
Gesamt	2,9551 Cent

b.) Grundpreis

Grundpreis
EUR pro Jahr
135,00

Mehr- und Mindermengenberechnung
Unter 80% / über 120% der vereinbarten Menge

Mehrwertsteuer bis 31.03.24	7,00 %
Ab 01.04.2024	19,00 %

Beschlussvorlage zu TOP 6 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 23.03.2023

Einbringer: Bürgermeister / Bauamt

Gegenstand: **Ausbau der Gemeindestraße „Am Winkel abseits“
hier: Vergabe der Bauleistung für den Ausbau des Anliegerweges „Am Winkel
abseits“ in der Gemeinde Crinitzberg Ortsteil Obercrinitz**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Crinitzberg plant über das Förderprogramm nach der Richtlinie LEADER des Freistaates Sachsen den Ausbau der Straße „Am Winkel abseits“ zu realisieren. Der Gemeinderat wurde bereits in den Sitzungen am 06.12.2022 und 27.01.2023 über die geplante Baumaßnahme informiert.

Der Baubeginn für die Gemeindestraße ist Mitte April 2023 geplant und soll Ende Juli 2023 fertiggestellt werden.

Der Landkreis Zwickau, Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung hat mit Schreiben vom 20.09.2022 einen maximalen Zuwendungsbetrag mit einer Höhe von 84.825,00 € bewilligt. Die förderfähigen Ausgaben in Höhe von 130.500,00 € werden mit einem Fördersatz von 65 % bezuschusst. Der Restanteil (130.500,00 € - 84.825,00 € = 45.675,00 €) ist aus Eigenmitteln der Gemeinde Crinitzberg zu finanzieren.

Im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Crinitzberg waren für diese Baumaßnahme (STRASSE23/ 54.10.01.40) insgesamt 135.000,00 € eingestellt. Im Rahmen des Mittelübertrages wurden noch verfügbare Mittel i. H. von 122.900,00 € in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Die Vergabe der Bauleistung erfolgt nach SächsVergG über eine Beschränkte Ausschreibung. Folgende regionale Baufirmen wurden mit der Bitte um eine Angebotsabgabe angeschrieben:

- Firma Bagger- und Planierarbeiten Wilfert aus Steinberg
- Firma E. Morgner & Sohn GmbH aus Stützengrün
- Firma Frank Schulze GmbH aus Steinpleis
- Firma VSTR AG Rodewisch aus Rodewisch
- Firma Weck Tiefbau GmbH aus Crinitzberg
- Firma Wolfgang Günther & Sohn GmbH aus Langenweißbach

Zum Eröffnungstermin (Submission) am 22.02.2023 um 11.30Uhr lagen fünf Angebote im Bauamt Kirchberg vor. Nach Prüfung der Unterlagen durch das beauftragte Planungsbüro Dipl.-Ing. Maud Brenner aus Kirchberg wurde der wirtschaftlichste Bieter, die Firma Weck Tiefbau GmbH; Obercrinitzener Straße 3a, 08147 Crinitzberg mit einer Angebotssumme von 99.693,27 € (inkl. 19% MwSt.), vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Bauleistung für den Ausbau des Anliegerweges „Am Winkel abseits“ in der Gemeinde Crinitzberg Ortsteil Obercrinitz an die Firma Weck Tiefbau GmbH, Obercrinitzener Straße 3a, 08147 Crinitzberg gemäß Angebot vom 21.02.2023 in Höhe von 99.693,27 € brutto.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Ausbau „Am Winkel abseits“ in Crinitzberg OT Obercrinitz

Vergabevorschlag

Baumaßnahme: **Ausbau „Am Winkel abseits“
in Crinitzberg OT Obercrinitz**

Vergabenummer: **CRB-TB-2023/01**

Allgemeine Angaben

Es handelt sich um die Vergabe von Bauleistungen gem. § 1 Abs. 1 VOB/A.
Die Ausschreibung erfolgte gem. § 3 Abs.2 -VOB/A als *beschränkte Ausschreibung*.

Die rechnerische Prüfung erfolgte durch das Ing.-Büro Brenner.

1. Stufe - formale Angebotsauswertung

6 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.
Zum Tag der Angebotsöffnung, 22.02.2023 haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben.

Von folgenden Firmen / Bietern liegen Angebote vor:

Bieter 1: E. Morgner&Sohn GmbH Stützensgrüner Str. 10A	08328 Stützensgrün
Bieter 2: W. Günther & Söhne GmbH+Co.KG Wildenfelser Str. 43	08134 Langenweißbach
Bieter 3: Bagger-u. Planierarbeiten Wilfert Waldsiedlung 31	08237 Steinberg
Bieter 4: Weck Tiefbau GmbH Obercrinitz Str. 3a	08147 Crinitzberg
Bieter 5: VSTR AG A.-Bebel-Str. 4	08228 Rodewisch

Die Formale Prüfung der Angebote erfolgte durch das Ing.-Büro Brenner.

Ausbau „Am Winkel abseits“ in Crinitzberg OT Obercrinitz

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde festgestellt, dass geforderte Erklärungen bzw. Nachweise nach § 16 a) VOB/A nicht oder unvollständig vorliegen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.02.2023 von den zwei ersten Bietern entsprechend dem Submissionsergebnisse nachgefordert.

Die Unterlagen wurden fristgerecht von zwei ersten Bietern nach Submissionsergebnis eingereicht.

2. Stufe - Eignungsprüfung

Alle Firmen sind für die Umsetzung der Maßnahme geeignet.

Bei der Firma Weck – Tiefbau GmbH und der Firma W.Günther & Söhne GmbH+CoKG erfolgte die Prüfung bezüglich der Nachunternehmerleistungen. Die Gesamthöhe der ausgewiesenen Nachunternehmerleistungen liegt unter 50%.

3. Stufe - Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung

- Wertung von Nachlässen

Ein Nachlass wurde nur von der Firma Bagger- und Planierarbeiten Wilfert gewährt, dieser wurde nicht eingerechnet, da er nicht im Formblatt 213 ausgewiesen wurden ist.

- Nebenangebote

Es waren keine Nebenangebote zugelassen.

- Reihung der Bieter

Es ergibt sich folgende Reihen- und Rangfolge:

geprüfte Bausumme – brutto:

Bieter 4: Weck Tiefbau GmbH	
08147 Crinitzberg	99.693,27 €
entspricht:	100,00 %
Bieter 2: W. Günther&Söhne GmbH+Co.KG	
08134 Langenweißbach	106.016,84 €
entspricht:	106,34 %
Bieter 3: Bagger- u. Planierarbeiten Wilfert	
08237 Steinberg	108.422,09 €
entspricht:	108,76 %

Ausbau „Am Winkel abseits“ in Crinitzberg OT Obercrinitz

Bieter 1: E. Morgner&Sohn GmbH
08328 Stützensgrün 125.495,48 €
entspricht: 125,88 %

Bieter 5: VSTR AG
08228 Rodewisch 127.384,85 €
entspricht: 127,78 %

4. Stufe - Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots:

Grundlage zur Einschätzung der Angemessenheit der Preise sind die Erfahrungen mit vergleichbaren Leistungen aus den letzten Jahren sowie die Ermittlung des Ideal-Bieter – brutto: 67.285,59 € und des Mittel-Bieter – brutto: 113.402,50 €. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage und der Auswertung des Preis-spiegels der Bieter kann die Angemessenheit der Angebotspreise bestätigt werden. Die Angebote wurden ordnungsgemäß kalkuliert und die Preise sind nachvollziehbar.

- Aufklärung der Angebotsinhalte

Ein Bietergespräch fand am Dienstag, den 07.03.2023 statt. Das entsprechende Bietergesprächsprotokoll wurde den Vergabeunterlagen beigelegt.

- Vergabevorschlag

Der Bieter Weck – Tiefbau GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot abgeben. Der Bieter offeriert ein einwandfreies Angebot zu dem günstigsten Preis und erfüllt alle erforderlichen Voraussetzungen, die eine zufriedenstellende Bauausführung erwarten lässt.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot der Firma:

Bieter 4: **Weck – Tiefbau GmbH**
Obercrinitzer Str. 3a
08147 Crinitzberg

mit einer Angebotssumme von **brutto: 99.693,27 €**


anzunehmen.

Der Bieter hat unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte ein wirtschaftliches Angebot unterbreitet.

Die Bindefrist für das Angebot endet am 12.04.2023.

aufgestellt:

Kirchberg, den 07.03.2023



Ing.-Büro Brenner

Beschlussvorlage zu TOP 7 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 23.03.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Der Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist ein Ausgleich des Finanzbedarfs in Form einer Umlage zu gewähren, die auf Grund der Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld entsteht.

Mit der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 22. Juni 2009 (SächsABl. Nr. 40, S. 1653) wurde die Personal- und Sachkostenumlage in der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung wie folgt geregelt:

- Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die Verteilung der Umlage erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr zu 50 v. H. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde (Stichtag 30.06. des Vorjahres) und zu 50 % im Verhältnis der für die jeweilige Mitgliedsgemeinde erbrachten Stunden auf Basis der insgesamt in der Stadtverwaltung Kirchberg angefallenen Jahresstunden.

- Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die Verteilung der Umlage erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr nach dem Verhältnis der nach § 125 SächsGemO jeweils maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde (Stichtag 30.06. des Vorjahres).

Eine weitere Definition der „umlegbaren Personalkosten“ enthält die Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung allerdings nicht.

In den damaligen ergänzenden Beratungen des Gemeinschaftsausschusses wurden dann die umlegbaren Personalkosten insofern konkretisiert, dass die Bemessensgrundlage „die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein sollten. Die Aufwendungen für die hauptamtlicher Bürgermeisterin und für Auszubildende sollten aber dabei unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung von künftigen Mitarbeitern wurde der Einstellungskorridor von Auszubildenden in der Stadtverwaltung in den letzten Jahren erheblich erweitert. So wird jetzt statt wie bisher alle 3 Jahre in jedem Jahr ein neues Ausbildungsverhältnis nach Möglichkeit abgeschlossen.

Dies erhöht natürlich auch die hierfür notwendigen Kosten, letztendlich profitiert hiervon aber nicht nur die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde, sondern auch die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Daher wird vorgeschlagen, auch die Kosten der Auszubildenden ab dem Jahr 2023 in die Verwaltungsgemeinschaftsumlage mit aufzunehmen.

Allerdings müsste die Verteilung der Kosten zu 50 % nur über den Durchschnittswert aller Beschäftigten der Stadtverwaltung der für die jeweilige Mitgliedsgemeinde insgesamt erbrachter Stunden realisiert werden, da eine Aufteilung der erbrachten Stunden der Auszubildenden auf die Mitgliedsgemeinden bisher nicht erfasst wurde und auch bei Auszubildenden aufgrund der Lehr- und Lerneffekte am Arbeitsplatz nicht sinnvoll erscheint.

Die anderen 50 v. H. sollen dann, wie bei den anderen Beschäftigten auch, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinde umgelegt werden.

Bei hierfür geplanten voraussichtlichen jährlichen Kosten von 50.000 EUR würden sich daher auf Basis der durchschnittlichen Stunden von 2022 und der Einwohnerzahl für Crinitzberg zusätzliche Kosten i. H. von **6.117,00 EUR** ergeben. Diese Kosten sind in dem beiliegenden Entwurf der Personalkostenumlage allerdings nicht extra ausgewiesen, sondern in den umlegbaren Personalkosten enthalten.

In der Anlage erhalten Sie ergänzend

- die Aufstellung über die Personal- und Sachkostenumlage 2023 im Vergleich zum Planansatz und vorläufigen Abrechnungsergebnis 2021
- den Nachweis der Aufteilung der Verwaltungsstunden in der Stadtverwaltung Kirchberg im Jahr 2022
- den Nachweis über das vorläufige Ergebnis der Sachkostenumlage 2022 sowie
- den detaillierten Planansatz zur Sachkostenumlage 2023

Die anteiligen Umlagen der einzelnen Gemeinden werden in den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Kirchberg eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) für das Jahr 2023 eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs wie folgt:

1.) Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2023 beträgt 2.461.200,00 €.

2.) Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sachlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2022 beträgt 255.350,00 €.

Die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeinschaftsausschusses werden beauftragt, der vom Gemeinderat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlagen

Personal- und Sachkostenumlage Plan 2023 – Abrechnung Ist 2022

	Plan 2023 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW	vorläufige Abrechnung 2022 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW	Plan 2022 50% Personalkosten nach EW 50% Personalkosten nach Aufwand Sachkosten nach EW
	2023	2022	2022
Gesamteinwohner VG	12377 EW (31.12.2021)	12539 EW (31.12.2020)	12539 EW (31.12.2020)
Personalkosten Gesamt	2.667.000,00 € (Plan 2023)	2.594.670,15 € (Ist 2022)	2.495.000,00 € (Plan 2022)
davon Personalkosten umlegbar	2.461.200,00 €	2.351.234,43 €	2.245.000,00 €
Sachkosten Gesamt	274.600,00 €	264.944,63 € (Ist 2022)	249.600,00 € (Plan 2022)
davon Sachkosten umlegbar	255.350,00 € (Plan 2023)	255.125,35 €	231.450,00 €
abgerechnete Stunden Verwaltung gesamt	73029 H (2022)	73029 H (2022)	73097 H (2021)
Kirchberg			
anrechenbare Einwohner/	8093 EW 65,39%	8166 EW 65,12%	8166 EW 65,12%
anrechenbare Stunden	50482 h 69,13%	50482 h 69,13%	48377 h 66,18%
Personalkostenumlage EW	804.657,49 €	765.618,48 €	731.026,00 €
Personalkostenumlage ST	850.664,11 €	812.656,73 €	742.892,08 €
nicht umgelegte PK	205.800,00 € 1.861.121,60 €	243.435,72 € 1.821.710,93 €	250.000,00 € 1.723.918,08 €
Sachkostenumlage	166.966,76 €	166.149,90 €	150.731,37 €
nicht umgelegte SK	19.250,00 € 186.216,76 €	9.819,28 € 175.969,18 €	18.150,00 € 168.881,37 €
	2.047.338,36 €	1.997.680,11 €	1.892.799,45 €
Crinitzberg			
anrechenbare Einwohner	1840 EW 14,87%	1852 EW 14,77%	1852 EW 14,77%
anrechenbare Stunden	7012 h 9,60%	7012 h 9,60%	7261 h 9,93%
Personalkostenumlage EW	182.944,49 €	173.637,70 €	165.792,33 €
Personalkostenumlage ST	118.158,09 € 301.102,58 €	112.878,83 € 286.516,52 €	111.502,15 € 277.294,48 €
Sachkostenumlage	37.961,06 € 37.961,06 €	37.681,80 € 37.681,80 €	34.184,97 € 34.184,97 €
	339.063,64 €	324.198,33 €	311.479,45 €
Hartmannsdorf			
anrechenbare Einwohner	1344 EW 10,86%	1378 EW 10,99%	1378 EW 10,99%
anrechenbare Stunden	7209 h 9,87%	7209 h 9,87%	8430 h 11,53%
Personalkostenumlage EW	133.629,02 €	129.196,95 €	123.359,52 €
Personalkostenumlage ST	121.477,71 € 255.106,73 €	116.050,12 € 245.247,07 €	129.453,67 € 252.813,19 €
Sachkostenumlage	27.728,08 € 27.728,08 €	28.037,54 € 28.037,54 €	25.435,69 € 25.435,69 €
	282.834,80 €	273.284,61 €	278.248,88 €
Hirschfeld			
anrechenbare Einwohner	1100 EW 8,89%	1143 EW 9,12%	1143 EW 9,12%
anrechenbare Stunden	8326 h 11,40%	8326 h 11,40%	9029 h 12,35%
Personalkostenumlage EW	109.368,99 €	107.164,09 €	102.322,15 €
Personalkostenumlage ST	140.300,09 € 249.669,09 €	134.031,53 € 241.195,62 €	138.652,10 € 240.974,25 €
Sachkostenumlage	22.694,11 € 22.694,11 €	23.256,10 € 23.256,10 €	21.097,96 € 21.097,96 €
	272.363,20 €	264.451,72 €	262.072,22 €

Jahr 2022

	Finanzen	Bauamt	Hauptamt	Bürgermeisteramt	Gesamt	
11.11.01	132,75	12,5	2	0	147,25	
11.12.01	0,5	319	954,5	462,44	1736,44	
11.13.05	231,5	155	0	0	386,5	
11.16.14	1,5	0	0	10,75	12,25	
12.11.01	0	0	80,5	0	80,5	
12.21.01	0	1	324,5	0	325,5	
12.21.13	0	0	10	0	10	
12.61.01	11	0	71,5	0	82,5	
24.30.01	0	0	2	0	2	
28.01.01.	0	0,5	0	0	0,5	
28.10.04	0	0	4	0	4	
31.56.01	0	0	0,5	0	0,5	
36.52.01	16	116,5	70,5	0	203	
42.41.01	0	1	2	0	3	
42.41.02	17	0	0	0	17	
42.42.02	0	0	0	0	0	
51.11.01	0	7	0	0	7	
53.10.01	0	11,5	0	0	11,5	
53.20.01	0	15,9	0	0	15,9	
53.30.01	0	14,4	0	0	14,4	
54.10.01	85	473,9	0	0	558,9	
54.20.05	0	0	0	0	0	
54.30.05	0	0	0	0	0	
54.52.01	0	13,5	0	0	13,5	
55.10.01	0	43	0	0	43	
55.20.01	1	50,5	0	0	51,5	
55.30.01	0	7	0	0	7	
55.56.01	0	3	0	0	3	
57.10.01	13	0	0	0	13	
61.10.01	34,25	0	0	0	34,25	
61.20.01	994	0	2,5	0	996,5	
61.30.01	363,75	6	0	0	369,75	
						Crinitzberg gesamt:
						5.150,14 9,60 %

Crinitzberg: Gesamtstundenaufwand Stadtverwaltung (inkl. Urlaub und Krankheit)

2022 73.028,93 Stunden

davon:

Stundensatz Crinitzberg siehe Aufstellung

5.150,14 Stunden

zzgl. anteilige Stunden Gemeinde aus

nicht aufteilbaren Tätigkeitsbereich:

483,02 Stunden

Urlaub anteilig:

872,96 Stunden

Krankheit anteilig:

506,51 Stunden

Gesamt für Crinitzberg:

7.012,63 Stunden

9,60 %

Abrechnung Sachkosten Verwaltungsgemeinschaft 2022

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2022	Absetzung von Grundgebühren und Maßnahmen	Ist 2022	Absetzung von Grundgebühren und Maßnahmen
Produkt Innere Verwaltung Allgemeine Verwaltung (11.12.01.00)					
423200	Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing (Frankiermaschine)	1.100 €		1.078,16 €	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände			627,61 €	
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (POS Cash)	300 €		405,45 €	
443130	Reisekosten	1.400 €		1.423,26 €	
443150	Postgebühren	17.000 €		16.098,60 €	
Produkt Innere Verwaltung Bürgermeisteramt (11.12.01.02)					
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	3.000 €		264,86 €	
425301	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 800 EUR			4.504,23 €	
425310	Aufw. f. Erwerb von PC Technik bis AHK 410 EUR	2.000 €		1.749,55 €	
425311	Aufw. f. Erwerb von PC Technik bis AHK 800 EUR			10.395,31 €	
425400	Erwerb u. Unterhaltung von immateriellem Vermögen	1.000 €		1.977,28 €	
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1.000 €		22,30 €	
425510	Aufwendungen für die Unterhaltung der PC-Technik	1.500 €		1.073,24 €	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	5.000 €		4.202,52 €	
426120	Aus- und Fortbildung (abzgl. Erträge)	14.000 €		12.648,18 €	
426130	Gesundheitsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Betreuung	5.000 €		633,11 €	
426135	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	2.300 €		1.113,89 €	
427100	Bes. Verw.-u. Betriebsausg. (Stellenausschreibungen/Inserate u.a.)	200 €		0,00 €	
427180	Verbrauchsmittel	50 €		0,00 €	
429100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen (Aktienvernichtung)	250 €		142,21 €	
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (Zeiterfassung)	1.100 €		1.112,00 €	
443110	Bürobedarf, Fachbücher	12.000 €		12.302,29 €	
443160	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial Drucker	4.500 €		3.015,29 €	
Produkt Innere Verwaltung Bauverwaltung (11.12.01.03)					
421100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude	4.000 €		3.094,22 €	
421120	Wartungsverträge Grundstücke/ Gebäude	6.000 €		8.611,98 €	
424100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. Baul. Anlagen	300 €		13,55 €	
424110	Heizung	13.250 €	450 €	19.465,80 €	444,21 €
424120	Strom	15.000 €	100 €	15.244,78 €	296,16 €
424130	Gebäudereinigung	22.500 €		23.238,91 €	
424140	Wasser/Abwasser	5.000 €	3.000 €	5.219,33 €	2.965,33 €
424150	Abfallentsorgung	250 €		207,36 €	
424160	Versicherung der Gebäude	6.100 €	6.100 €	6.113,58 €	6.113,58 €
425301	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 800 EUR			2.589,16 €	
425305	GM Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	250 €		168,14 €	
425505	GM Aufwendungen für die Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	100 €		0,00 €	
425525	GM Wartungsverträge bewegl. Vermögensgegenstände	350 €		320,11 €	
426110	Dienst- und Schutzkleidung	200 €		244,12 €	
427115	Prüfung elektrischer Geräte			1.977,07 €	
429100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (fachliche Beratung)			418,50 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	850 €		836,81 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	300 €		26,25 €	
443140	Femmelgebühren	4.100 €		4.774,87 €	
443145	Rundfunkgebühren	550 €		587,52 €	
Produkt Innere Verwaltung Finanzverwaltung (11.13.01.00)					
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (SFIRM)			59,50 €	
442320	Aufw. für sonst. Dienstleist. Zweckverb. KISA (Kurier, Anpass. Layouts)	800 €		812,25 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	100 €		0,00 €	
443180	Sonstige Sachverständigenkosten (Beratung Umsatzsteuer)			1.118,60 €	
444110	Sachversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Vermögensschadensversicherung, Schlüsselversicherung)	13.400 €		13.351,50 €	
Produkt Ordnungsaufgaben (12.21.01.00)					
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	500 €		108,00 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.300 €		1.190,95 €	
Produkt Aufgaben des Meldewesens (12.22.01.00)					
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	15.200 €		-4.135,26 €	
Produkt Standesamt (12.22.02.00)					
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	-3.600 €		-9.298,44 €	
Produkt Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (12.23.01.00)					
426110	Dienst- und Schutzkleidung	300 €		412,09 €	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	2.900 €		3.884,16 €	
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA	3.000 €		3.017,27 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen (Material „Knöllchen“ u.a.)			140,26 €	
Produkt Flächen- und grundstücksbezogene Daten (51.20.01.00)					
442300	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Software	2.500 €		2.759,32 €	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	7.000 €		7.681,93 €	
Produkt Unterhaltung Dienstfahrzeuge Verwaltung (11.16.14.02)					
425100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	2.000 €		3.680,74 €	
425110	Kraftstoff	3.500 €		4.248,54 €	
425120	Kfz-Steuern u. Versicherung	2.600 €		2.468,91 €	
425130	Fahrzeugmiete/Leasing	3.800 €		3.180,00 €	
Produkt Öffentliches Grün, Landschaftsbau (55.10.01.00)					
422105	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen u. beweglichen Infrastrukturvermögens (hier: Baumnummerierung)			589,05 €	
Produkt Corona Bereich Innere Verwaltung (71.10.01.01)					
5111423	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software			1.920,60 €	
	lfd. Abschreibungen/ BGA Verwaltung	7.800 €		8.847,35 €	
	lfd. Abschreibungen/ Software Verwaltung	1.200 €		1.826,73 €	
	lfd. Abschreibungen/ Fahrzeuge Verwaltung	4.000 €		4.357,27 €	
	Nichtinvestive Maßnahme: Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus	29.500 €	8.500 €	44.781,91 €	
	Zwischensumme	249.600 €	18.150 €	264.944,63 €	9.819,28 €
	Absetzung verbrauchsunabhängiger Grundgebühren u. Maßnahmen	18.150 €		9.819,28 €	
		231.450 €		255.125,35 €	

Ermittlung Sachkosten Verwaltungsgemeinschaft ab 2023

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2023	Absetzung von Grundgebühren und Maßnahmen
	<u>Produkt Innere Verwaltung Allgemeine Verwaltung (11.12.01.00)</u>		
423200	Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing (Frankiermaschine)	1.100 €	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	600 €	
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (POS Cash)	300 €	
443130	Reisekosten	1.400 €	
443150	Postgebühren	17.000 €	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bürgermeisteramt (11.12.01.02)</u>		
425300	Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	3.000 €	
425310	Aufw. f. Erwerb von PC Technik bis AHK 410 EUR	2.500 €	
425400	Erwerb u. Unterhaltung von immateriellem Vermögen	1.000 €	
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1.000 €	
425510	Aufwendungen für die Unterhaltung der PC-Technik	1.500 €	
425520	Wartungsverträge bewegliche Vermögensgegenstände	4.500 €	
426120	Aus- und Fortbildung (abzgl. Erträge)	14.000 €	
426130	Gesundheitsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Betreuung	4.200 €	
426135	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	3.100 €	
427100	Bes. Verw.-u. Betriebsausg. (Stellenausschreibungen/Inserate u.a.)	200 €	
427180	Verbrauchsmittel	50 €	
429100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen (Aktivenichtung)	250 €	
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA (Zeiterfassung)	1.300 €	
443110	Bürobedarf, Fachbücher	12.000 €	
443160	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial Drucker	4.500 €	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Bauverwaltung (11.12.01.03)</u>		
421100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude	3.000 €	
421120	Wartungsverträge Grundstücke/ Gebäude	6.200 €	
424100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. Baul. Anlagen	50 €	
424110	Heizung	20.000 €	450 €
424120	Strom	17.500 €	300 €
424130	Gebäudereinigung	24.000 €	
424140	Wasser/Abwasser	5.500 €	3.000 €
424150	Abfallentsorgung	200 €	
424160	Versicherung der Gebäude	7.000 €	7.000 €
425305	GM Aufw. f. Erwerb bewegl. Gegenstände bis 410 EUR	200 €	
425505	GM Aufwendungen für die Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	100 €	
425525	GM Wartungsverträge bewegl. Vermögensgegenstände	350 €	
426110	Dienst- und Schutzkleidung	100 €	
427115	Prüfung elektrischer Geräte	2.200 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	850 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen	300 €	
443140	Fernmeldegebühren	4.200 €	
443145	Rundfunkgebühren	600 €	
	<u>Produkt Innere Verwaltung Finanzverwaltung (11.13.01.00)</u>		
442300	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen Software (SFIRM)	50 €	
442320	Aufw. für sonst. Dienstleist. Zweckverb. KISA (Kurier, Anpass. Layouts)	950 €	
444110	Sachversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Vermögenseigenschadensversicherung, Schlüsselversicherung)	13.400 €	
	<u>Produkt Ordnungsaufgaben (12.21.01.00)</u>		
425500	Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	500 €	
442310	Aufw. Für Pflegeverträge Software	1.300 €	
	<u>Produkt Aufgaben des Meldewesens (12.22.01.00)</u>		
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	6.900 €	
	<u>Produkt Standesamt (12.22.02.00)</u>		
	Ausgleich verbleibender Fehlbetrag Gesamtaufwand ./. Gesamtertrag	-3.000 €	
	<u>Produkt Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (12.23.01.00)</u>		
426110	Dienst- und Schutzbekleidung	500 €	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	3.900 €	
442330	Aufwendungen für Pflegeverträge an Zweckverband KISA	3.000 €	
443100	Sonstige Geschäftsaufwendungen (Material „Knöllchen“ u.a.)	150 €	
	<u>Produkt Flächen- und grundstücksbezogene Daten (51.20.01.00)</u>		
442300	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Software	3.000 €	
442310	Aufwendungen für Pflegeverträge Software	7.700 €	
	<u>Produkt Unterhaltung Dienstfahrzeuge Verwaltung (11.16.14.02)</u>		
425100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	2.500 €	
425110	Kraftstoff	3.500 €	
425120	Kfz-Steuer u. Versicherung	2.400 €	
425130	Fahrzeugmiete/Leasing	3.800 €	
	lfd. Abschreibungen/ BGA Verwaltung	7.600 €	
	lfd. Abschreibungen/ Software Verwaltung	1.800 €	
	lfd. Abschreibungen/ Fahrzeuge Verwaltung	4.000 €	
	Nichtinvestive Maßnahme: Unterhaltungsmaßnahmen Rathaus	44.800 €	8.500 €
	Zwischensumme	274.600 €	19.250 €
	Absetzung verbrauchsunabhängiger Grundgebühren u. Maßnahmen	19.250 €	
		255.350 €	

Beschlussvorlage zu TOP 8 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 23.03.2023

Einbringer: Bürgermeister / Hauptamt

Gegenstand: **Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe**
Hilfeleistungsvertrag zwischen der Stadt Kirchberg und der Gemeinde Crinitzberg

Sachverhalt:

Für Einsätze von Feuerwehren gilt eine Kostenersatzpflicht nach der jeweiligen Feuerwehrgebührensatzung. Gemeindeübergreifende Einsätze sind, unter bestimmten Voraussetzung, von der Gemeinde zu erstatten, welcher Hilfe geleistet worden ist (§ 69 Absatz 2 Ziffer 7 SächsBRKG).

In der Vergangenheit kam es regelmäßig zu gemeindeübergreifenden Feuerwehreinsätzen innerhalb des Verwaltungsgebietes Kirchberg-Hirschfeld-Crinitzberg-Hartmannsdorf. Dabei kommt überwiegend die Stadtfeuerwehr Kirchberg zum Einsatz in der Verwaltungsgemeinschaft. In bestimmten Fällen leisten die Feuerwehren der jeweiligen Gemeinde Hilfe im Stadtgebiet Kirchberg.

Um die gegenseitig geleisteten Einsätze künftig nicht mehr in Rechnung zu stellen, soll nun ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Hilfeleistungsvertrag) zwischen der Stadt Kirchberg mit jeder einzelnen Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft geschlossen werden. Der jeweilige Hilfeleistungsvertrag regelt den Verzicht auf Kostenerstattung.

Davon ausgenommen sind:

- die Kosten für den Einsatz Drehleiter
- tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Verbrauchsmittel)
- Kosten für den Ersatz von Ausrüstungsgegenständen (ausgenommen normaler Verschleiß)
- Kosten für den Ersatz von im Einsatz beschädigter persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Ziel eines solchen Hilfeleistungsvertrages ist es, die gegenseitige personelle und materielle Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfe zu regeln.

Dabei wird kein Einfluss auf die Alarmierung und damit verbunden auf die Ausrückefolge der einzelnen Wehren genommen. Die Alarmierung der jeweiligen Wehren ist in der jeweils geltenden Alarm- und Ausrückeordnung geregelt. Eingehende Notrufe werden von der zuständigen Leitstelle gemäß der gültigen AAO verarbeitet.

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft haben sich in mehreren Beratungen auf den in der Anlage beigefügten Entwurf des Hilfeleistungsvertrages verständigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe – Hilfeleistungsvertrag – zwischen der Stadt Kirchberg und der Gemeinde Crinitzberg zum 01.04.2023.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Vereinbarung

Zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe

Zwischen

Der Gemeinde

.....

vertreten durch den Bürgermeister

und der Stadt Kirchberg

vertreten durch den Bürgermeisterin Frau Dorothee Obst

Wird in Anlehnung an den §§ 14 Abs. 1 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die gegenseitige personelle und materielle Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfe.

§ 2

Form der Unterstützung

Die Gemeinden verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung des Eigenschutzes, der jeweils anderen Gemeinde mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln der Gemeindefeuerwehr Hilfe zu leisten.

Einzelheiten hierzu werden in den Alarm- und Ausrückeordnungen der Gemeinden und des Landkreises geregelt.

§ 3

Kostenausgleich, Kostenersatz

(1) Für Hilfeleistungen einer Gemeinde nach dieser Vereinbarung, bei welchen für den Einsatz der anderen Gemeinde gesetzliche Gebührenfreiheit besteht, hat die Gemeinde, der geholfen wird, der jeweils hilfeleistenden Gemeinde lediglich

- a) die tatsächlichen für den Einsatz angefallenen Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder Wiederbeschaffungskosten für verwendete Verbrauchsmittel
 - b) Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen, wenn diese nicht auf normalen Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen ist
 - c) im Einsatz entstandene Sachschäden an der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen ohne weitere Zuschläge zu erstatten.
-

Nach Buchstabe b) und c) entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Schadens der Gemeinde anzuzeigen, der Hilfe geleistet wurde.

(2) Für Leistungen einer Gemeinde nach dieser Vereinbarung, bei welcher für den Einsatz der anderen Gemeinde gesetzliche Gebührenfreiheit nicht besteht, wird der Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die der hilfeleistenden Gemeinde entstehenden und tatsächlich anfallenden Kosten gemäß § 69 II Ziffer 7 SächsBRKG i.V.m. der jeweiligen Feuerwehrgebührensatzung der hilfeleistenden Gemeinde festgesetzt.

(3) Die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, hat der hilfeleistenden Gemeinde unverzüglich die Art des Einsatzes, zu dem die Hilfeleistung erfolgte, mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch Daten, die später bekanntwerden und die der Gemeinde, der geholfen wurde, die Erhebung von Gebühren ermöglicht.

(4) Die Regelung nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für Einsätze der Drehleiter. Die Kosten für den Einsatz der Drehleiter sind gemäß der aktuell gültigen Kostenkalkulation durch die Gemeinde, welcher geholfen wird, vollständig zu begleichen. Grundlage für die Gebühren der Drehleiter bilden die Feuerwehrgebührensatzung in Verbindung mit der Kostenkalkulation sowie der vom Einsatzleiter erstellte Einsatzbericht.

§ 4

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht bei einem Gemeindegemeinschaftsabschluss oder einer Eingemeindung.
- (3) Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats erfolgen.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so wird die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 6

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung der heutigen oder künftigen Rechtslage widerspricht, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen. Sie ist unter Berücksichtigung dessen, was die beteiligten Gemeinden sachgerechter Weise an ihrer Stelle vereinbart hätten, zu ersetzen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt ab dem Tag der jeweiligen Unterzeichnung untereinander in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bürgermeister

Bürgermeisterin

Beschlussvorlage zu TOP 9 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 23.03.2023

Einbringer: Bürgermeister / Hauptamt

Gegenstand: **Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe**
Hilfeleistungsvertrag zwischen den Gemeinden Crinitzberg und Hartmannsdorf

Sachverhalt:

Für Einsätze von Feuerwehren gilt eine Kostenersatzpflicht nach der jeweiligen Feuerwehrgebührensatzung. Gemeindeübergreifende Einsätze sind, unter bestimmten Voraussetzung, von der Gemeinde zu erstatten, welcher Hilfe geleistet worden ist (§ 69 Absatz 2 Ziffer 7 SächsBRKG).

In der Vergangenheit kam es regelmäßig zu gemeindeübergreifenden Feuerwehreinsätzen zwischen der Gemeinde Crinitzberg und der Gemeinde Hartmannsdorf. Um die gegenseitig geleisteten Einsätze künftig nicht mehr in Rechnung zu stellen, soll nun ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Hilfeleistungsvertrag) zwischen beiden Gemeinden geschlossen werden. Der jeweilige Hilfeleistungsvertrag regelt den Verzicht auf Kosten-erstattung.

Davon ausgenommen sind:

- tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Verbrauchsmittel)
- Kosten für den Ersatz von Ausrüstungsgegenständen (ausgenommen normaler Verschleiß)
- Kosten für den Ersatz von im Einsatz beschädigter persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Ziel eines solchen Hilfeleistungsvertrages ist es, die gegenseitige personelle und materielle Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfe zu regeln.

Dabei wird kein Einfluss auf die Alarmierung und damit verbunden auf die Ausrückefolge der einzelnen Wehren genommen. Die Alarmierung der jeweiligen Wehren ist in der jeweils geltenden Alarm- und Ausrückeordnung geregelt. Eingehende Notrufe werden von der zuständigen Leitstelle gemäß der gültigen AAO verarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe – Hilfeleistungsvertrag - zwischen der Gemeinde Crinitzberg und der Gemeinde Hartmannsdorf zum 01.04.2023.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Vereinbarung

Zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe

Zwischen

Der Gemeinde Crinitzberg
vertreten durch den Bürgermeister Steffen Pachan

und der Gemeinde Hartmannsdorf
vertreten durch den Bürgermeister Herr Christfried Nicolaus

Wird in Anlehnung an den §§ 14 Abs. 1 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die gegenseitige personelle und materielle Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfe.

§ 2

Form der Unterstützung

Die Gemeinden verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung des Eigenschutzes, der jeweils anderen Gemeinde mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln der Gemeindefeuerwehr Hilfe zu leisten.

Einzelheiten hierzu werden in den Alarm- und Ausrückeordnungen der Gemeinden und des Landkreises geregelt.

§ 3

Kostenausgleich, Kostenersatz

(1) Für Hilfeleistungen einer Gemeinde nach dieser Vereinbarung, bei welchen für den Einsatz der anderen Gemeinde gesetzliche Gebührenfreiheit besteht, hat die Gemeinde, der geholfen wird, der jeweils hilfeleistenden Gemeinde lediglich

- a) die tatsächlichen für den Einsatz angefallenen Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder Wiederbeschaffungskosten für verwendete Verbrauchsmittel
 - b) Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen, wenn diese nicht auf normalen Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen ist
 - c) im Einsatz entstandene Sachschäden an der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen ohne weitere Zuschläge zu erstatten.
-

Nach Buchstabe b) und c) entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Schadens der Gemeinde anzuzeigen, der Hilfe geleistet wurde.

(2) Für Leistungen einer Gemeinde nach dieser Vereinbarung, bei welcher für den Einsatz der anderen Gemeinde gesetzliche Gebührenfreiheit nicht besteht, wird der Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die der hilfeleistenden Gemeinde entstehenden und tatsächlich anfallenden Kosten gemäß § 69 II Ziffer 7 SächsBRKG i.V.m. der jeweiligen Feuerwehrgebührensatzung der hilfeleistenden Gemeinde festgesetzt.

(3) Die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, hat der hilfeleistenden Gemeinde unverzüglich die Art des Einsatzes, zu dem die Hilfeleistung erfolgte, mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch Daten, die später bekanntwerden und die der Gemeinde, der geholfen wurde, die Erhebung von Gebühren ermöglicht.

§ 4

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht bei einem Gemeindegemeinschaftsabschluss oder einer Eingemeindung.
- (3) Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats erfolgen.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so wird die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 6

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung der heutigen oder künftigen Rechtslage widerspricht, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen. Sie ist unter Berücksichtigung dessen, was die beteiligten Gemeinden sachgerechter Weise an ihrer Stelle vereinbart hätten, zu ersetzen.

(2) Diese Vereinbarung tritt ab dem Tag der jeweiligen Unterzeichnung untereinander in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bürgermeister

Bürgermeister

Beschlussvorlage zu TOP 10 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am

Einbringer: Bürgermeister/ Hauptamt

Gegenstand: **Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen**

Sachverhalt:

Durch die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau (IRLS) werden Notrufe entgegengenommen und verarbeitet. Damit erfolgt die Disponierung und Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel für Brandschutz, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz zentral.

Bei einem Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze würden keinerlei Notrufe oder Gefahrenmeldungen abgegeben werden können. Damit kann die IRLS aber auch die Polizei keine Notrufe empfangen. Zudem können keine Informationen zu Lage vor Ort zwischen den Einsatzkräften ausgetauscht werden.

Durch die Breitband-Satelliten-Internetverbindung können Einrichtungen der kritischen Infrastruktur die Kommunikation aufrechterhalten. Die Feuerwehr bedient sich aktuell der Kommunikation über den BOS-Digitalfunk, welcher bei Stromausfall ebenfalls nicht mehr funktioniert.

Mit dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung bietet der Rettungszweckverband Südwestsachsen (RettZV SWS) allen Krisenstäben der Gemeinden, den Technischen Einsatzleitungen und Verwaltungsstäben der Landkreise, der Polizei sowie weiteren Einrichtungen der kritischen Infrastruktur Breitband-Satelliten-Internetverbindungen an. Bei einem möglichen Stromausfall sollte diese Kommunikationsmöglichkeit weiterhin gegeben sein.

Die technische Ausstattung zur Breitband-Satelliten-Internetverbindung besteht aus

- einer Satelliten-Antenne (beheizbar) mit Ständer und ca. 25m Anschlusskabel
- einem Internet-Router mit WLAN-Adapter und LAN-Anschluss
- einem VoIP-SIP-Telefon

inkl. Montage- und Bedienungsanleitung und eines Kommunikationsverzeichnisses.

Die technische Ausstattung wird der Gemeinde unentgeltlich übergeben. Die Ausstattung verbleibt jedoch im Eigentum des RettZV SWS. Die Kosten für die Bereitstellung, die Unterhaltung und den Betrieb trägt ebenfalls der RettZV SWS.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil), den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen zum 01.04.2023.


St. Pachan
Bürgermeister

Anlage
Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen



Rettungszweckverband
„Südwestsachsen“

Verwaltungsvereinbarung
zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung

Der

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (RettZV „SWS“), Poeppigstr. 6, 08529 Plauen,
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Leistner,

nachfolgend „RettZV „SWS““ genannt

und die

Gemeinde Crinitzberg, Auerbacher Straße 51, 08147 Crinitzberg,
vertreten d. d. Bürgermeister Steffen Pachan,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau (IRLS) nimmt über die europaweite Notrufnummer 112 oder andere technische Übertragungswege Gefahrenmeldungen oder Notrufe entgegen. Danach erfolgt die Disponierung und Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel des Brandschutzes, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes.

Bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze, z. B. durch Stromausfall oder Hacker-Angriffe, können keine Notrufe oder Gefahrenmeldungen an die IRLS bzw. FLZ der Polizei weitergeleitet werden. Des Weiteren kann ohne einen geeigneten Datenaustausch kein Lagebild auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden geführt werden. Dieser notwendige Datenaustausch kann nicht über den BOS-Digitalfunk erfolgen.

Viele Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die nicht dem Sektor Staat und Verwaltung zugeordnet sind und demnach das BOS-Digitalfunknetz nicht nutzen dürfen, müssen dennoch in die Kommunikationsstrukturen im Rahmen der Gefahrenabwehr eingebunden werden. Die Breitband-Satelliten-Internetverbindung bietet die Möglichkeit einer intersektoralen Sprachkommunikation.

Aus diesem Grund bietet der RettZV „SWS“ allen Krisenstäben der Gemeinden, den Technischen Einsatzleitungen und Verwaltungsstäben der Landkreise, der Polizei sowie weiteren Einrichtungen der kritischen Infrastruktur Breitband-Satelliten-Internetverbindungen an.

Diese Breitband-Satelliten-Internetverbindung steht auch bei einem Komplettausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze mit hoher bis sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur Verfügung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Details der Einrichtung, der Unterhaltung und des Betriebs einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung für den Fall des Ausfalls der öffentlichen Kommunikationsnetze.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der RettZV „SWS“ ist Aufgabenträger für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau (IRLS) sowie für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb gemeindeübergreifender Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2, § 11 Abs. 1 SächsBRKG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 Verbandssatzung des RettZV „SWS“). Auch bei einem Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze muss der RettZV „SWS“ dafür sorgen, dass die IRLS und die gemeindeübergreifenden Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme eine ausreichende Resilienz besitzen. Der RettZV „SWS“ errichtet und unterhält daher zur Stärkung der Resilienz eine Breitband-Satelliten-Internetverbindung als redundantes gemeindeübergreifendes Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystem.
- (2) Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtliche Brandschutzbehörden nach § 3 Nr. 1 i.V.m. § 6 SächsBRKG, als Ortspolizeibehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 SächsPBG sowie im Rahmen der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Katastrophen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsBRKG befugt, die Breitband-Satelliten-Internetverbindung zu nutzen.

§ 3

Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung (Set) besteht aus:

- einer Satelliten-Antenne (beheizbar) mit Ständer und ca. 25 m Anschlusskabel,
- einem Internet-Router mit WLAN-Adapter und LAN-Anschluss,
- einem VoIP-SIP-Telefon sowie

einer Montage- und Bedienungsanleitung und eines Kommunikationsverzeichnisses.

§ 4

Verfügbare Anwendungen

- (1) Der zur Verfügung gestellte Internet-Account verfügt über eine Leistung von ca. 50 Mbit Download | 10 Mbit Upload mit einer durchschnittlichen Latenzzeit von 35 ms und steht permanent zur Verfügung. Das maximal verfügbare monatliche Datenvolumen beträgt 1 TB.

- (2) Von Seiten des RettZV „SWS“ wird eine Telefonie zur intersektoralen Sprachkommunikation angeboten. Dafür ist das beigefügte VoIP-SIP-Telefon zu nutzen. Sämtliche Teilnehmer sind im Telefon eingespeichert. Darüber hinaus wird noch eine Rufnummern-Übersicht beigefügt. Diese Telefonie steht jedoch nur im Katastrophenfall zur Verfügung.
- (3) Als Führungssoftware wird MobiKat „Web“ zur Verfügung gestellt. Diese Software soll auch vorrangig als Chat genutzt werden.
- (4) Als redundante Chat-Anwendung wird „HTML5 Chat“ über <https://rettungszweckverband.de> zur Verfügung gestellt.
- (5) Ansonsten können alle Mobilfunkanwendungen (z. B. WhatsApp, ...), sofern das Backend noch funktioniert, im Bereich des WLAN-Netzwerkes genutzt werden.

§ 5 Bereitstellung | Kosten

Die Kosten für die Bereitstellung, die Unterhaltung und den Betrieb trägt der RettZV „SWS“. Die technische Ausstattung wird der Gemeinde zur Nutzung übergeben. Sie verbleibt im Eigentum des RettZV „SWS“. Die Konfiguration erfolgt zentral durch den RettZV „SWS“. Ein technischer Support wird nicht angeboten.

§ 6 Inkrafttreten | Laufzeit | Sonstiges

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1. des auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der RettZV „SWS“ erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Verwaltungsvereinbarung der Begriff „Gemeinde“ verwendet. Gemeinden im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Große Kreisstädte und Städte.
- (5) Die Gemeinde kann auf eigene Kosten weitere Sets beim RettZV „SWS“ bestellen.

§ 7 Schlussbestimmungen | Salvatorische Klausel

- (1) Die Parteien bestätigen, neben diesem Vertrag zu seinem Inhalt keine mündlichen Nebenabreden getroffen zu haben. Änderungen, Ergänzungen sowie Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. § 305 b BGB bleibt unberührt.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unter Berücksichtigung des

Grundsatzes von Treu und Glauben durch eine dem Vertragszweck entsprechend möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt gleichfalls für eine Änderung der Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

- (3) Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird, soweit alle Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.

Plauen, am 16. Februar 2023

für den RettZV „SWS“


Jens Leistner
Geschäftsführer

Crinitzberg, am _____

für die Gemeinde

Steffen Pachan
Bürgermeister

Sue-Ellen Pfeifer
Sekretariat

Telefon: +49 3741 457 110

E-Mail: Sue-Ellen.Pfeifer@rettzv-sws.de



Rettungszweckverband „Südwestsachsen“
[Körperschaft des öffentlichen Rechts]
Rettungsdienstbehörde des Vogtlandkreises und des Landkreises Zwickau |
Aufgabenträger der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau
Poeppigstr. 6, 08529 Plauen
www.rettzv-sws.de



„Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.“

Beschlussvorlage zu TOP 11 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 23.03.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen erweben oder annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Erwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.“

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 € können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden. Für alle Spenden von mehr als 1.000 € sollen künftig einzelne Beschlüsse gefasst werden.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, wo die erhaltene Spende vom 13.07.2022 einzeln aufgliedert ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Geldspende mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 500,00 Euro gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO entsprechend der Anlage anzunehmen.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Aufstellung Beschluss

Jahr: 2022
 Zeitraum vom: 13.07.22
 Spendenbescheinigung Gemeinde Crinitzberg

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungs- Betrag	Datum der Zuwendung	Verwendungszweck	Art der Zuwendung	Bezeichnung
8	FW-verein Lauterhofen e.V.	500,00 €	13.07.22	Spende Feuerwehr	Geldspende	Überweisung
	Summe:	500,00 €			Stand: 08.03.2023	